



GENDER  
OPEN  
REPOSITORY

Repository für die Geschlechterforschung

## Gender Equality und Rechtsstaatlichkeit in der EU : Die polnische Justizreform

Ebert, Berit  
2022

<https://doi.org/10.25595/2293>

Veröffentlichungsversion / published version  
Zeitschriftenartikel / journal article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Ebert, Berit: *Gender Equality und Rechtsstaatlichkeit in der EU : Die polnische Justizreform*, in: Open Gender Journal, Jg. 6 (2022). DOI: <https://doi.org/10.25595/2293>.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: <https://doi.org/10.17169/ogj.2022.201>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

### Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>

**DFG** Deutsche  
Forschungsgemeinschaft



Freie Universität  Berlin



[www.genderopen.de](http://www.genderopen.de)

## **Gender Equality und Rechtsstaatlichkeit in der EU: Die polnische Justizreform**

Berit Ebert ([b.ebert@berlin.bard.edu](mailto:b.ebert@berlin.bard.edu))

**Abstract:** Rechtsstaatlichkeit und *gender equality* sind in der Europäischen Union (EU) in Artikel 2 des Vertrages von Lissabon (EUV) als Grundwerte der Union verankert. Jüngst wurde die Auszahlung von EU-Mitteln in der Richtlinie 2020/2092 an die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit gekoppelt. Im Rahmen der umstrittenen Justizreform in Polen leitete die Europäische Kommission zudem erstmalig ein Rechtsstaatlichkeitsverfahren nach Artikel 7 EUV ein, um die Werte der EU zu schützen. Doch das darin gewährte Gleichstellungsgebot stößt an seine Grenzen, wo Kompetenzen zwischen den Mitgliedstaaten und der Union aufgeteilt sind und der Zugang zur Politikgestaltung betroffen ist. Letzterer ist für die stetige Neudefinition von Geschlecht von Bedeutung. Dies wird am Beispiel des Gender-Quality-Aktivismus und der aktuellen Justizreform in Polen deutlich. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Entscheidungen des Gerichtshofes der EU können nur punktuell eingreifen, sind jedoch kein Garant für eine nachhaltige politische und gesellschaftliche Berücksichtigung von *gender equality*.

**Schlagwörter:** Aktivismus, Europäische Union, Geschlecht, Gleichberechtigung, LGBTIQ, Polen, Recht

**Eingereicht:** 29. Januar 2022

**Angenommen:** 30. Mai 2022

**Veröffentlicht:** 07. November 2022

**Zitationsempfehlung:** Ebert, Berit (2022): Gender Equality und Rechtsstaatlichkeit in der EU: Die polnische Justizreform. In: Open Gender Journal 6. doi: [10.17169/ogj.2022.201](https://doi.org/10.17169/ogj.2022.201)

**DOI:** <https://doi.org/10.17169/ogj.2022.201>

*Unter redaktioneller Bearbeitung von Kerstin Palm und Kathrin Ganz*

# Gender Equality und Rechtsstaatlichkeit in der EU: Die polnische Justizreform

## Einleitung

Am 1. Januar 2021 trat die neue Verordnung (VO) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft, die die Kürzung von Mitteln der Europäischen Union (EU) bei Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit vorsieht. In dem Dokument, das auf ein am 2. Mai 2018 von der Kommission angenommenes Vorschlagspaket zum Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 zurückgeht, heißt es: „Die Rechtsstaatlichkeit setzt voraus, dass jedwede öffentliche Gewalt innerhalb des geltenden Rechts im Einklang mit den Werten der Demokratie und der Achtung der Grundrechte, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [...] ausgeübt wird“ (EU 2020). Auf einem Sondergipfel des Rates im Juli 2020 wurde angeregt, die Garantie der Rechtsstaatlichkeit an die Auszahlung von EU-Mitteln zu binden, sollten die finanziellen Interessen der EU gefährdet sein (vgl. Europäischer Rat 2020, Art. 4, VO 2020/2092). Die VO 2020/2092 wird neben den Grundrechten mit der Wahrung der Menschenrechte sowie mit den in Artikel 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Werten der EU begründet, die die Gleichheit von Männern und Frauen einschließen. Um diese zu garantieren, so veranschaulicht die Situation in Polen, ist Rechtsstaatlichkeit, einschließlich unabhängiger Gerichte, unabdingbar (vgl. EU 2020, Erwägungsgründe 3, 6, 8, 12, 15). 77 Prozent der EU-Bürger:innen teilen diese Auffassung (vgl. Europäisches Parlament 2020a). Im Oktober 2021 diskutierte der Europäische Rat die Lage der Rechtsstaatlichkeit (vgl. Europäischer Rat 2021b), erwähnte sie in seinen Schlussfolgerungen jedoch nicht (vgl. Europäischer Rat 2021c). Dieses Vakuum ist für die Lage von Frauen und LGBTQIA+-Personen in der EU besorgniserregend, was am Beispiel der jüngsten Justizreform in Polen deutlich wird, die sich in die gegenwärtigen diversitäts- und demokratiefeindlichen Entwicklungen in Osteuropa<sup>1</sup> einreicht (vgl. Bermeo 2016, Krastev 2017, Marody 2006, Rupnik 2007, Rupnik 2016, Snegovaya/Petrova 2020, Zick/Küpper/Hövermann 2011). Gleichzeitig greifen in Polen – einem EU-Mitgliedsstaat, in dem ein nationalkonservatives Regime

---

<sup>1</sup> Beispielhaft ist das ungarische Gesetz LXXIX (Juni 2021) zu nennen.

rechtsstaatliche Prinzipien und progressive Genderauffassungen unterminiert – Aktivist:innen auf europäisches Recht zurück, um Grund- und Menschenrechte sowie *gender equality* zu stärken. Damit stellt sich die Frage, inwieweit das Unionsrecht eine Stärkung von *gender equality* bewirken kann.

Dieser Beitrag legt, erstens, in einem kurzen historischen Abriss die Wechselwirkung europäischer Rechtsentwicklung und *gender equality* nach dem Zweiten Weltkrieg dar. Zweitens wird im Kontext der polnischen Justizreform gezeigt, wie *gender equality* und Rechtsstaatlichkeit zusammenspielen und gegenwärtig unterminiert werden. Gleichzeitig wird, drittens, anhand ausgewählter Reaktionen von Aktivist:innen und der EU auf aktuelle rechtsstaatlichkeitsverletzenden Entwicklungen in Polen, analysiert werden, wie das EU-Gleichstellungsrecht genutzt wird, um Letzteren entgegenzusteuern und *gender equality* durchzusetzen. Schließlich wird dadurch sowohl das Potential als auch das Dilemma des EU-Gleichstellungsrechts verdeutlicht.

Aktivist:innen des 21. Jahrhunderts erweitern das vor 200 Jahren von den Vorkämpferinnen der Frauenrechtsbewegung avancierte Tandem von Frauen- und Menschenrechten (vgl. Aston 1847, Aston 1848, Aston 1849, Henkel/Taubert 1976, Herwegh 1998, Kinkel 1860, Nyland Stiftung 2015, Struve 1850, Struve/Struve 1852) mithilfe des durch die EU gewährten Rechtsrahmens um LGBTQIA+-Rechte. Sie können ihre Anliegen gegen rechtsverletzende Nationalstaaten geltend machen. Die Chance einer zunehmenden Herleitung des Gleichstellungsrechts der EU über die Grund- und Menschenrechte kann in diesem Zusammenhang als Gefahr für autokratische Regierungen betrachtet werden, denn diese Rechte schließen grundsätzlich jede:n EU-Bürger:in ein und widersprechen auf Trennung beruhenden nationalistischen Narrativen. So liegt in den egalitären Artikel 2-Prinzipien einerseits die Begründung für ein notwendiges Ende der binären Geschlechterordnung. Nur dann, wenn das EU-Recht für jede:n EU-Bürger:in zugänglich ist – unabhängig von Geschlechtszugehörigkeit und sexueller Orientierung – können Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte gewährt werden. *Gender equality* wird somit unabdingbare Voraussetzung für eine umfassende Anwendbarkeit von Artikel 2 EUV. Andererseits muss dieses Hoffnungsmoment des Unionsrechts vorsichtig betrachtet werden. Im Multilevel-System der EU (vgl. Blank/Hooghe/Marks 1996, Crum/Fossum 2009, Heinkelmann-Wild/Kriegmair/Rittberger 2020, Hooghe/Marks 2001, Tortola 2016) verhalten sich nationales und EU-Recht interdependent, so dass neue, veränderte Auffassungen von Geschlechtsidentität nur bedingt vom Unionsrecht anerkannt werden können. Artikel 2 EUV stößt auf Grenzen, wenn Zuständigkeiten außerhalb der EU betroffen sind und heteronormative Verständnisse des Zusammenlebens als Grundlage des nationalen Rechts den

Zugang zum EU-Recht definieren. Je nach Mitgliedstaat müssen Bürger:innen verschiedene, im nationalen Recht vorgelagerte Hürden überwinden, um gleichermaßen von den Unionsrechten, beispielsweise dem Gleichstellungsrecht, zu profitieren. Das Unionsrecht, so zeigt dieser Beitrag, kann nur so weit wirken wie die jeweiligen nationalen Voraussetzungen dies zulassen. Dies lässt der nachhaltigen politischen Partizipation minorisierter Gruppen einen besonderen Stellenwert für die jeweilige nationale und in der Konsequenz europäische Rechtsentwicklung zukommen.

## **Das Gleichstellungsgebot in der Europäischen Union**

### **Geschlechtsidentität, Frauenrechte und die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

Waren die Frauenrechtler:innen im 19. Jahrhundert stark von Fragen der sozio-ökonomischen Klasse inspiriert (vgl. Aston 1847, 52ff. Kinkel 1860, 150ff., Lux 1894, 82, Spitz 2011, Chevalier/Blanc 1847, Cabet 1848), rückte in der Zwischenkriegszeit ein progressiver Zeitgeist den Antagonismus von Nationalem und Internationalem, von kollektivem Zwang und individueller Freiheit in das Zentrum der Frage, was es heißt, ein Mensch zu sein. Nicht nur das eingrenzende politische Paradigma des Nationalismus, auch gesellschaftliche, auf der Zweigeschlechtlichkeit beruhende enge Konventionen begannen zu zerbrechen. In der Zeit, in der der Völkerbund seine Arbeit aufnahm, wurde Geschlechtsidentität erstmals als eine selbstbestimmt gewählte Kategorie analysiert und die bis dahin gekannte geschlechtliche Zweidimensionalität um Zwischentypen erweitert. Der Sexualwissenschaftler und Verfasser der „Jahrbücher für sexuelle Zwischenstufen“ Magnus Hirschfeld gründete 1897 in Berlin das erste wissenschaftlich-humanitäre Komitee mit dem Ziel der Entkriminalisierung homosexueller Beziehungen zwischen Männern (Par. 175 RStGB) (vgl. Bundesstiftung Magnus Hirschfeld o.J.). Sigmund Freud veröffentlichte „Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie“, in denen er Zweifel an strikt binären Geschlechtsidentitäten äußerte, jedoch Identitäten jenseits der Binarität als Abweichung von der Norm darstellte (vgl. Freud 1925, 20ff.). In der Nachkriegszeit begann das Denken über die gesellschaftliche Position von Frauen als „das Andere“, als eine Ausnahmekategorie, die von den Parametern abweicht, die die Gesellschaft maßgeblich definieren, sowie über den Unterschied zwischen biologischem und kulturell geprägtem Geschlecht (vgl. de Beauvoir 2000). Es dauerte jedoch Jahrzehnte, bis Frauenrechte und nicht-binäre Geschlechtsidentitäten im Europarecht ver-

ankert werden sollten: Patriarchalische Normen wurden hier zunächst nicht wie in der Zwischenkriegszeit infrage gestellt, jedoch lebte die auf Internationalisierung ausgerichtete politische Haltung bei Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) wieder auf. Die Fehler der 1920er Jahre – hoch gesteckte Einigungsziele ohne verbindliche Durchsetzungsmechanismen im Völkerbund – sollten dabei in jedem Fall vermieden werden. Im Gegensatz zu den zahlreichen internationalen Organisationen, die nach 1945 entstanden,<sup>2</sup> und die von der freiwilligen Unterwerfung ihrer Mitgliedstaaten unter den jeweiligen Rechtsrahmen abhängig sind, sah die 1951 gegründete EGKS, aus der die heutige EU hervorging, ein höheres Niveau an rechtlicher Verbindlichkeit und Durchsetzungsfähigkeit vor. Im Konzept der Supranationalität existiert die Freiwilligkeit der Mitgliedstaaten lediglich im Gründungsakt, in Vertragsänderungen sowie in der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten. Sämtliches neu geschaffene Recht ist in allen Mitgliedstaaten verbindlich und durchsetzungswirksam. Unabhängige rechtssetzungsfähige Institutionen, allen voran die rechtsaktinitiierende Europäische Kommission, traten als neue Akteure auf. In dieser Supranationalität lag das innovative Moment, das heutigen Aktivist:innen zugute kommen kann.

## Artikel 119 EWG

Wo aber fand sich der Ausgangspunkt für Frauen- und LGBTQIA+-Rechte? Es war ein einziger Artikel im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), der die folgenden Jahrzehnte der Unionsrechtsentwicklung maßgeblich beeinflussen sollte und an das im 19. Jahrhundert evozierte sozialpolitische Raisonement erinnert. Die nachhaltige Verrechtlichung der europäischen Einigung auf der Basis des sozialen und ökonomischen Fortschritts sollten jeden weiteren Krieg unmöglich machen (vgl. Monnet 1978, 282ff., 346ff., 368ff.). Die Gründungsstaaten nahmen die rechtliche Vorgabe der gleichen Bezahlung von Männern und Frauen (Art. 119 EWG, heute: Art. 157 AEUV) 1957 auf Druck Frankreichs auf, das beabsichtigte, komparative Nachteile im innereuropäischen Handel auszugleichen. Egalisiert wurde nur die Bewertung der Arbeitsleistung von Männern und Frauen, keineswegs die grundlegenden Rechte aller. Die Soziologin Évelyne Sullerot, die die Kommission in diesen Fragen beriet, konzentrierte sich in ihrer Forschung auf Demographie und Partizipation von Frauen am Arbeitsmarkt. Patriarchale Strukturen,

---

2 Diese internationalen Organisationen umfassen beispielsweise die Vereinten Nationen und der Europarat 1949, die Organisation Amerikanischer Staaten 1948 und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) 1950.

die Teil der französischen, italienischen oder US-amerikanischen Debatte waren, hinterfragte sie nicht. Frauen, die wie Sullerot mit vorsichtigen feministischen Schritten in den Institutionen der EG aktiv waren, bezeichnete Elizabeth Wilson mit Rückgriff auf Judith Hubback daher als „reasonable feminists“ (Wilson 1980, 162). Dieses Herantasten mag auch ein taktisches Element gewesen sein: Frauen- und Menschenrechte standen in den Gründungsjahren der EWG nicht prioritär auf der politischen Agenda, da die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in alten Machtstrukturen verhaftet sowie der Abgabe von Souveränität gegenüber skeptisch waren und kontinuierlich davon überzeugt werden mussten, dass sich die europäische Einigung lohnte (vgl. Monnet 1978, 414). Gestärkte Frauenrechte auf der Ebene der EWG, und folglich geringere nationalstaatliche Kontrolle über letztere, hätten aufgrund von Unsicherheiten der Regierungen gegenüber dem Souveränitätsverzicht zu einem Risiko für das gesamte europäische Projekt werden können. Artikel 119 EWG bildete dennoch den Grundstein dafür, dass frauenrechtliche Anliegen später einen transnationalen Wirkungskreis entfalten konnten.

## Defrenne und die 1970er Jahre

Internationale Aufmerksamkeit erlangte der wettbewerbspolitisch motivierte Artikel 119 EWG im Zuge der zweiten Feminismuswelle der 1970er Jahre. Die Flugbegleiterin Gabrielle Defrenne führte ihn gemeinsam mit ihrer Anwältin Éliane Vogel-Polsky gegen die unterschiedliche Entlohnung bei der Fluggesellschaft Sabena ins Feld. Drei Rechtssachen in der Angelegenheit *Defrenne* kamen schließlich zum EuGH (vgl. C-80/70, C-43/75, C-149/77). Waren die Richter 1971 im ersten Urteil noch zögerlich, auf der Basis einer frauenpolitischen Vertragsverpflichtung umfassendes europäisches Recht zu sprechen, bekräftigten sie 1976 das Verbot von Lohndiskriminierungen in *Defrenne 2*. In der dritten Entscheidung von 1978 positionierte der EuGH das Lohnleichheitsgebot in einem größeren Umfeld: „Die Grundrechte des Menschen sind Bestandteil der Allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, deren Einhaltung der EuGH zu sichern hat. Die Beseitigung der auf dem Geschlecht beruhenden Diskriminierungen gehört zu diesen Grundrechten.“ (C-149/77, Leitsatz 2). Gleichstellung ist ein Menschenrecht, so der EuGH.

Das internationale Umfeld der 1970er und 1980er Jahre zwang die EG, gleichstellungspolitisch Schritt zu halten: Die Weltwirtschaftskrise, die Schlussakte von Helsinki mit Vereinbarungen über Menschenrechte, Kooperationen

in Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Umwelt, Sicherheit und Abstimmung in humanitären Angelegenheiten sowie der frauenrechtliche Schwerpunkt der Vereinten Nationen, die 1975 zum Jahr der Frau und den Zeitraum 1976–1985 zur UN-Dekade der Frau erklärten, setzten Frauenrechte auf die internationale politische Agenda. 1975 fand in Mexiko-Stadt die erste UN-Weltfrauenkonferenz statt.<sup>3</sup> 1985 stellte dieses Gremium im Geiste der Frauenrechtler:innen des 19. Jahrhunderts fest, „dass alle Probleme der Menschheit auch Probleme der Frauen seien“ (Europäische Kommission 1995). 1981 trat das 1979 verabschiedete UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, CEDAW) in Kraft. Frauen- und Sozialrechte wurden sodann in einem Atemzug genannt. Das veränderte internationale Umfeld machte Druck auf die EG: Die Entgeltrichtlinie 75/117/EWG (vgl. Europäische Gemeinschaften 1975) und die Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG (vgl. Europäische Gemeinschaften 1976) ergänzten fortan Artikel 119 EWG.<sup>4</sup> Im Rahmen der Verhandlungen dieser Gleichbehandlungsrichtlinie schuf die Kommissionsangestellte Jacqueline Nonon eine Ad-hoc-Gruppe, welche Elternzeit und positive Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Arbeitsleben unionsrechtlich geregelt wissen wollte – erfolglos (vgl. Nonon 1991, 60). Die Aufnahme von Maßnahmen sozialer Sicherheit in die Richtlinien scheiterte am Widerstand der Regierungen aus Sorge um finanzielle Einbußen und Souveränitätsverlust (vgl. Hoskyns 1996, 104). Die anschließende Richtlinie 79/7/EWG über Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit (vgl. Europäische Gemeinschaften 1978) ging einerseits auf die Kommission zurück, die sich auf die schwachen sozialrechtlichen Regelungen der Gleichbehandlungsrichtlinie unter der Bedingung einließ, dass weitere Vorgaben folgten. Andererseits riefen die *Defrenne*-Urteile die Notwendigkeit der sozialrechtlichen Gleichstellung von Männern und Frauen ins Bewusstsein. Es ging um Rechte, die uns heute selbstverständlich erscheinen: Gleiche Regeln für männliche und weibliche Angestellte im Krankheitsfall, Alter und bei Arbeitslosigkeit.

Die Kommission und Kläger:innen, so zeichnete sich in den 1970er Jahren ab, legten mit dem Gleichstellungsgebot den Grundstein für den Einzug sozialpolitischer Überlegungen in das Europarecht. Beide Entgelt- und die Gleichbehandlungsrichtlinien wurden von 1971 bis 2019 zusätzlich zu Artikel 119 EWG von Kläger:innen in 29 von 66 Prozessstrategien argumentativ vor nationalen Gerichten,

---

3 Weitere Weltfrauenkonferenzen folgten 1980 in Kopenhagen, 1985 in Nairobi und 1995 in Peking.

4 Heute sind diese und die Richtlinie 75/117/EWG ersetzt durch die Richtlinie 2006/54/EG vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung).



die sich an den EuGH wandten, sowie in Klagen durch die Kommission genutzt.<sup>5</sup> Kläger:innen beriefen sich in 42 von diesen 66 wegweisenden Vorabentscheidungsverfahren im Bereich der Gleichstellung auf Europarecht, auf nationales Recht hingegen lediglich in 18 Verfahren (vgl. Ebert 2021, 17). Der EU-Rechtsrahmen befähigte Bürger:innen zum Handeln.

Auf diese Weise konnte Europarecht genutzt werden, um neue Rollenverständnisse rechtlich verbindlich festzuschreiben, sowie um etabliertes nationales Recht immer wieder zu hinterfragen. Dies geschah bei Fragen zu Teilzeitarbeit, Schwangerschafts-, Mutterschutz und Elternzeit. Der Zugang zu Beschäftigung sowie Rentenleistungen folgte und ging deutlich über die ursprüngliche Intention des Lohngleichheitsgebots hinaus. 2000 änderte die BRD im Zuge der EuGH-Entscheidung *Kreil* (vgl. C-285/98) das Grundgesetz und ermöglichte Frauen Tätigkeiten bei der Bundeswehr.

Auffallend ist, dass die Gruppe, die im Rahmen des Zugangs zu Rechten adressiert wurde, Frauen waren. Das Recht in den 1970er Jahren ging noch von binären Geschlechtskonstruktionen und den damit einhergehenden Machtstrukturen aus. Es fokussierte sich auf Frauenrechte und stellte somit das heteronormative Beziehungsmodell kaum in Frage. Den rechtlichen Vergleich bildete die Stellung von Frauen im Verhältnis zur Position von Männern, die bisweilen zur arbiträren europarechtlichen Behandlung von Frauen führte. Ihr Schutz rechtfertigte 1986 den Ausschluss weiblicher Polizistinnen von Sondereinheiten (vgl. C-222/84) und 1999 von den Royal Marines (vgl. C-273/98). 1986 konnte eine Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten nur dann festgestellt werden, wenn die Gruppe der benachteiligten Arbeitnehmer:innen mehrheitlich aus Frauen bestand (vgl. C-170/84). Alte Rollenbilder wurden bestätigt, indem Männern der Zugang zu traditionell weiblichen Berufen (vgl. C-165/82) sowie das Recht auf Vaterschaftszeit analog zur Mutterschaftszeit europarechtlich bis in die 2000er Jahre hinein verwehrt wurde (vgl. C-184/83, C-476/99). Die EuGH-Rechtsprechung über die Teilzeitarbeit schlug 2010 neue Wege ein, indem fortan Teilzeitbeschäftigte geschlechtsunabhängig mit Vollzeitbeschäftigten verglichen wurden (vgl. C-395/08, C-396/08). Die Richtlinie 2019/1158 über eine geschlechtsunabhängige Elternzeit in Verbindung mit Sozialleistungen wurde erst 2019 verabschiedet (vgl. Europäische Union 2019). Diese Entwicklung kulminiert im 21. Jahrhundert in der europarechtlichen Verbindung von einer zunehmenden Überwindung der binären Geschlechterordnung und der stärkeren Gewichtung der Menschenrechte.

---

5 In 29 von 70 der wichtigsten EuGH-Entscheidungen von 1971 bis 2019 waren die Richtlinien Referenzpunkte: C-129/79, C-96/80, C-12/81, C-163/82, C-165/82, C-248/83, C-222/84, C-157/86, C-33/89, C-184/89, C-369/90, C-173/91, C-450/93, C-342/93, C-278/93, C-13/94, C-400/95, C-249/96, C-136/95, C-309/97, C-273/98, C-285/98, C-207/98, C-79/99, C-476/99, C-186/01, C-117/01, C-380/01, C-300/06.

## Von der binären Geschlechterordnung zu den Menschenrechten

Dauerte es etwa 20 Jahre, die Anliegen der Feministinnen der 1950er Jahre im Recht zu verankern, sollten ab den 1970er Jahren weitere zwei Jahrzehnte vergehen, bis eine neue Anerkennungsebene hinzukam: jene, die wie Hirschfeld Geschlechtsidentitäten auch jenseits von männlich und weiblich verortete. Damit reichten die Kategorien Mann und Frau als normative argumentative Basis des Rechts nicht mehr aus. Das Diskriminierungsverbot kann als Konsequenz folgender Entwicklungen interpretiert werden. In den 1970er Jahren stellte die Antipsychiatriebewegung Geisteskrankheiten als solche in Frage. 1973 strich die American Psychiatric Association Homosexualität aus dem Diagnostischen und Statistischen Manual Psychischer Störungen (DSM) (vgl. Drescher 2015). 1978 wird die International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) gegründet, die heute mehr als 1.600 Organisationen aus 158 Ländern vereinigt. 1979 entstand die World Professional Association for Transgender Health (WPATH), aber auch sie folgte noch der Diagnose, die Trans\*Personen als an einer Geschlechtsidentifikationsstörung leidend klassifizierte (vgl. Winter et al. 2016). Erst um die Jahrtausendwende wurden nicht-binäre Geschlechtsidentitäten als nicht pathologisch anerkannt. In dem ab 1. Juni 2022 in Kraft tretenden Krankheitskatalog ICD-11 der WHO werden Trans\* Personen nicht mehr als verhaltensgestört kategorisiert. Im Gegensatz zur Zwischenkriegszeit wurde der Aktivismus der in den 1970er Jahren gegründeten Organisationen durch einen internationalen Verrechtlichungsprozess begleitet. Das internationale Regime der Menschenrechte, welches seit den 1970er Jahren Frauenrechte thematisierte, bot einen Referenzrahmen für die Öffnung des Rechts jenseits der dualen Betrachtung von Mann und Frau. Im Urteil *Goodwin* (28957/95) schränkte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) den bis zu diesem Zeitpunkt großzügig gewährten familienrechtlichen Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten (vgl. Rees Az. 9532/81, Cossey Az. 10843/84) insofern ein, als eine Änderung des rechtlichen Geschlechts eine darauffolgende Verheiratung nicht grundsätzlich versagen durfte (vgl. Scherpe 2016, 11–20). Eine neue Lesart des Rechts fokussierte weniger auf geschlechtlich minorisierte Populationen, sondern betonte das gemeinsame Menschsein (vgl. Sandland 2003, 194ff.).

Auch der frauenrechtliche Schwerpunkt der EU wurde um eine neue rechtliche Dimension ergänzt, die die Erweiterung des Binären prominenter und das gemeinsame Menschsein im Recht reflektiert. Mit dem Ende des Kalten Krieges kamen neue Katalysatoren der sozialen und Menschenrechte hinzu. So bedeutete die Globalisierung eine verbesserte internationale Vernetzung von

Aktivist:innen. Zudem waren Finnland und Schweden, die 1995 der EU beitraten, um die eigenen hohen sozialrechtlichen Standards besorgt (vgl. Gerhard 2018, 229), so dass Gleichstellung in der EU nun deutlich über Frauenrechte hinaus ging. Gender-Mainstreaming und die Förderung der Chancengleichheit wurden eine Priorität der Europäischen Kommission (vgl. Europäische Kommission 1996). Positive Maßnahmen zur Erreichung einer verstärkten Repräsentation von Frauen im Arbeitsleben, beispielsweise Quotenregelungen, hielten 1997 mit dem Vertrag von Amsterdam Einzug ins Primärrecht. Artikel 13 des Vertrages verankerte ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot aus „Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“. Eine auf Basis der 2008 von der Kommission vorgeschlagene allgemeine Antidiskriminierungsrichtlinie außerhalb des Arbeitsmarktes (vgl. Europäische Kommission 2008) scheidet bis heute am Widerstand im Rat. In seinen „Schlussfolgerungen zur Gleichstellung von LGBTI“ konstatierte Letzterer zwar, dass „Menschenrechte universellen Charakter haben und für alle Menschen gelten“ (EU 2016); ersuchte die Kommission aber auch, nationale Identitäten und Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten zu respektieren und bot damit einen breiten Interpretationsspielraum ohne klares Bekenntnis zu konkreten Politiken.

Dennoch konnte die unionspolitische Agenda für sexuelle Orientierung und neu erscheinende Geschlechtsidentitäten sensibilisiert werden. Insbesondere durch Verfahren vor dem EuGH gelang es Kläger:innen, unter Berufung auf das Lohngleichheitsgebot aktiv neue Felder in die Unionspolitik einzubringen.<sup>6</sup> Der EuGH bediente sich zunehmend der seit 2009 rechtsverbindlichen Grundrechtecharta, der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie der EMRK (vgl. Pernice 2008, 240). Der ebenfalls seit 2009 gültige Vertrag von Lissabon spezifiziert: Die in der EMRK gewährleisteten Grund- und Menschenrechte „sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts“ (Art. 6, Abs. 3 EUV).

## Gender Reassignment und die Ehe für alle

1996 entschied der EuGH in der Rechtssache *P gegen S und Cornwall County Council* (C-13/94) den ersten Fall weltweit, der die Entlassung einer Trans\*Person thematisierte und für unionsrechtswidrig erklärte. Was Andrew N. Sharpe

---

<sup>6</sup> Bedeutende Fälle sind C-117/01, C-423/04, C-451/16.

in seiner Analyse des infolge der Rechtssache *P gegen S* geänderten britischen Gender Recognition Act (vgl. Sandland 2005) als „law’s twin desires“ (Sharpe 2007, 4) bezeichnet, trifft auch für die seit den 1990er Jahren vom EuGH behandelten Fälle zu. Sowohl die nicht-binäre Geschlechtsordnung als auch die Norm der heterosexuellen Ehe werden wie in *Goodwin* (vgl. Sandland 2003, 201) grundsätzlich verstetigt. Der relative Erfolg klagender Trans\*Personen resultiert im Vergleich mit in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften lebenden Kläger:innen aus der Interdependenz von Unions- und nationalem Recht, dessen heteronormative Parameter, reflektiert in den Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten, nicht verändert werden mussten, um beschwerdeführenden Trans\*Personen zu ihrem Recht zu verhelfen: Während Mitgliedstaaten der Union im eigenen Recht bereits (oft pathologisierende und strikt binäre) Vorgaben zur Geschlechtsumwandlung kannten, waren gleichgeschlechtliche Partnerschaften für viele noch Neuland. Sie konstituieren zudem ein in der Hoheit der Mitgliedstaaten liegendes Rechtsgebiet, das traditionelle Auffassungen vom familiären Zusammenleben betrifft. Die heterosexuelle Ehe stellte in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten mehrheitlich den Maßstab des partnerschaftlichen Zusammenlebens dar.

1998, in einer der ersten Entscheidungen über gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, *Lisa Jaqueline Grant* (C-249/96), hielt der EuGH nicht nur fest, dass in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften lebenden Angestellten arbeitsvertraglich geregelte Leistungen versagt werden können, da (nicht verheiratete, homosexuelle) Männer und (nicht verheiratete, homosexuelle) Frauen in dieser Frage gleichermaßen diskriminiert werden. Auch, so der EuGH, entzögen sich die Rechtswirkungen von Ehe und Lebenspartnerschaften dem Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbotes (vgl. C-249/96, Leitsatz 3). In der Konsequenz können je nach Wohnsitz mit dem progressiven Unionsrecht kontrastierende, in alten Traditionen verhaftete, heteronormative Verständnisse von Gender entstehen und sich im entsprechenden nationalen Recht niederschlagen. Die Interdependenz der europäischen und der nationalen Rechtsebenen sorgt dafür, dass der Zugang, den Bürger:innen zu den durch die EU garantierten Rechten erhalten, je nach Mitgliedstaaten divergiert. So ist denkbar, dass an den Status der Ehe gebundene Arbeitnehmer:innenrechte jenen Arbeitnehmer:innen, die in gleichgeschlechtlichen Beziehungen leben, in einigen EU-Staaten zugänglich sind und in anderen nicht. Darüber hinaus sind auch innerhalb des jeweiligen Personenstandes unterschiedliche nationale – und folglich unionsrechtliche – Rechtswirkungen denkbar. Derzeit ist die Ehe für alle in den Niederlanden, Belgien, Spanien Schweden, Portugal, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Slowenien, Irland, Finnland, Malta, Deutschland und

Österreich möglich, aber nicht in anderen EU-Staaten (vgl. Lesben- und Schwulenverband, Paare in Europa, EU 2021). Gegenwärtig setzt ein Wandel ein, der von in Osteuropa lebenden gleichgeschlechtlichen Paare durch Rekurs auf Unionsrecht initiiert wird: Sind ein Unionsbürger:in und ein Drittstaatsangehöriger in einem EU-Mitgliedstaat die gleichgeschlechtliche Ehe eingegangen, so muss das Herkunftsland der Unionsbürger:in dem Drittstaatsangehörigen auch dann das Aufenthaltsrecht gewähren, wenn die gleichgeschlechtliche Ehe der verschiedengeschlechtlichen im eigenen Personenstandsrecht nicht gleichgestellt ist (vgl. C-673/16). Auch einem Kind zweier Mütter müssen in einem solchen Fall Ausweisdokumente ausgestellt werden (vgl. C-490/20). Die Begründung verläuft jedoch nicht über *gender equality* sondern über das Freizügigkeitsgebot (vgl. C-490/20) und die notwendige Anerkennung des Personenstandsrechts anderer EU-Mitgliedstaaten (vgl. C-673/16). Nicht-binäre Auffassungen von Gender werden über EuGH-Entscheidungen zunehmend Einzug in die Debatte in jenen Staaten halten, deren Recht sich heteronormativ herleitet. Somit können Verfahren vor dem EuGH zu einem dynamischen Diskurs über Geschlechtsidentitäten beitragen (vgl. Beger 2000, 264). Die Themen werden auf europäischer Ebene platziert. Allerdings bleiben juristische Fälle punktuelle Ereignisse. Zudem affirmierte der EuGH durch die Ignoranz der Erweiterung des genderpolitischen Diskurses neue Geschlechtsidentitäten und Homosexualität als Abweichungen von der heterosexuellen Norm (vgl. ebd. zur Analyse von *Grant* und *P gegen S*). Der Rechtsrahmen selbst, in dessen Kontext der EuGH entscheidet, ist somit Ausdruck des von Judith Butler beschriebenen Dualismus von Repräsentanz und Produktion (vgl. Butler 2006, 3): Einerseits werden Rechtssubjekte repräsentiert, beispielsweise als Frauen oder Homosexuelle. Dadurch werden ihnen als *Angehörige dieser minorisierten Gruppen* Rechte verliehen, oder auch nicht. Andererseits werden sie dadurch immer wieder als Abweichungen von der Norm verstetigt. Die Norm selbst wird nicht hinterfragt; weder sprachlich, wie in Butlers Analyse, noch juristisch, wie in den vorliegenden Urteilen des EuGH, in denen die Norm des partnerschaftlichen Zusammenlebens zuständigkeitsbedingt die heterosexuelle Ehe bleibt. Andere Formen des Zusammenlebens können im nationalen Rechtsrahmen gewährt werden, orientieren sich aber an den mit der Ehe verbundenen Rechten.

Vor dem Hintergrund dieser heteronormativen Rechtslogik waren Geschlechtsumwandlungen unionsrechtlich bisher wenig problematisch, denn sie basierten auf dem bekannten Gegensatzpaar von Mann und Frau, von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. *P gegen S* betraf den Wechsel von einem zum anderen Geschlecht, nicht-binäre Zwischenstufen kamen nicht zur Sprache. Den rechtlichen Vergleichsrahmen bildeten die „Angehörigen des Geschlechts, dem

sie [P.] vor dieser Operation zugerechnet wurde“ (C-13/94, Rdnr. 21) während in *Grant* die heterosexuelle Ehe den genuinen Maßstab des partnerschaftlichen Zusammenlebens darstellte (vgl. C-249/96, Rdnr. 35).

Wieviel Spielraum hat der EuGH, um das heteronormative Rechtssystem zu durchbrechen, aus dem er seine Entscheidungen herleitet? Zwar kann konstatiert werden, dass Rechtsstreitigkeiten ein Ort sind, wo „socially intelligible identity spaces and human diversity are fought for, and, thus, also created, cemented, changes and re-institutionalised“ (Beger 2000, 265), jedoch kann diese Aussage im Multilevel-System der EU (vgl. Hooghe/Marks 2001, Tortola 2016) nur bedingt Gültigkeit beanspruchen. Die Wirkung des Unionsrechts für Genderfragen wird limitiert und dort eingeschränkt, wo Rechtsbereiche der ausschließlichen Hoheit der Mitgliedstaaten zuzurechnen sind. So treten neben dem in *Grant* betroffenen Familienrecht Unterschiede auf, wo Voraussetzungen für die Anerkennung politisch neu erscheinender Geschlechtsidentitäten, also zunächst geschlechtlich minorisierte Populationen betroffen sind: Reicht ein Gang zur zuständigen Behörde für die Geschlechtsumwandlung aus oder sind psychologische Gutachten oder gar medizinische Eingriffe erforderlich? Dieser Bereich liegt außerhalb der Kompetenz der Union. Entscheidend im Rahmen der Jurisdiktion aller EU-Institutionen bleibt: Die EU kann nur dort handeln, wo sie zuständig ist. Daraus, so ist anzunehmen, erklärt sich auch das Vorgehen des EuGH, bestehende Paradigmen durch mit Genderidentitäten verbundenen Rechtsbereichen wie beispielsweise dem der EU unterliegenden Freizügigkeitsgebot (vgl. C-490/20) zu hinterfragen. Für Geschlechtsidentitäten heißt dies: Solange es um arbeitsrechtliche Anliegen oder den Zugang zum europäischen Markt geht, also einen unionsrechtlich geschützten Anspruch (vgl. C-423/04, Rdnr. 31), besteht Hoffnung. Ein Menschenleben, eine selbstbestimmte Identität umfasst aber mehr als die Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Dieses ‚Mehr‘ wird vom Personenstands-, Versicherungs- und Strafrecht und von sämtlichen bürokratischen Hürden und Anforderungen, die mit einer Geschlechtsumwandlung und Eheschließung einhergehen, geregelt. Diese Aspekte bleiben Sache der Mitgliedstaaten, die somit den Zugang ihrer Bürger:innen zu den von der EU garantierten Rechten beeinflussen können. Die Politik der nationalkonservativen Regierung Polens ist dafür beispielhaft.

## Die polnischen Gesetzesnovellen

Seit der Parlamentswahl im Oktober 2015 hält die nationalkonservative Partei Prawo i Sprawiedliwość (PiS, Recht und Gerechtigkeit) die Mehrheit der Sitze im Sejm, dem Unterhaus der polnischen Nationalversammlung. Mit der im sel-

ben Jahr angestoßenen Justizreform traten in Polen 30 neue Gesetze über die Benennung der Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, über die Verfassungsgerichtsbarkeit, das Oberste Gericht und ordentliche Gerichte in Kraft, die die Unabhängigkeit der Justiz massiv bedrohen (vgl. Europäische Kommission 2020a). So können Verfassungsrichter:innen durch ein von Präsident und Justizminister gesteuertes Disziplinarverfahren belangt werden, was progressive Richter:innen in ihrer Freiheit und richterlichen Unabhängigkeit bedroht.<sup>7</sup>

Sehr deutlich wurden die Synergien von Geschlechtsidentität und Rechtsstaatlichkeit in einem am 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Gesetz. Es setzte das Ruhestandsalter für Richter:innen an ordentlichen Gerichten sowie für Staatsanwält:innen und Richter:innen am Obersten Gericht (Sąd Najwyższy) herab und unterschied dabei nach Geschlecht. Zuvor gingen Frauen und Männer mit 67 Jahren in Pension. Seit der Novelle begann der Ruhestand für Frauen mit 60 Jahren, für Männer mit 65 Jahren. 27 der 72 Richter:innen hätten somit in den Ruhestand gehen müssen (vgl. Europäische Kommission 2018). Darüber hinaus oblag es per Gesetz vom 25. Juli 2017 dem Ermessen des Justizministers, die Amtszeit von Richter:innen an ordentlichen Gerichten zu verlängern. Das zu erwartende Resultat: eine merkliche Reduktion des Einflusses weiblicher, regierungskritischer Mitglieder der Justiz, die Etablierung eines patriarchalen Herrschaftssystems durch die Hintertür und das Ende unabhängiger Gerichte.

Die Justizreform wird zudem von einer massiv frauen- und LGBTQIA+feindlichen Politik begleitet, die Genderthemen instrumentalisiert, um nationalkonservative Ansichten zu stärken. So regte der polnische Justizminister Zbigniew Ziobro im Januar 2020 den Ausstieg aus der vom Europarat initiierten Istanbul-Konvention zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen an (vgl. Deutsche Welle 2020). Neue Gesetze verschärfen das Abtreibungsrecht (seit 2021 müssen auch Kinder auf die Welt kommen, die nach der Geburt nicht überleben werden) und schränken die rechtliche Verpartnerung gleichgeschlechtlicher Paare ein (vgl. Ciobanu 2021). Die Darstellung nicht-heterosexueller Beziehungen in Materialien (Lehr- und mediales Material, Kinderbücher), die Kindern zugänglich sind, sowie von Homosexualität und Transgender als Teil des alltäglichen Lebens wurde verboten. Landesweit werden Gleichstellungsparaden immer wieder behindert. Kommunal- und Regionalpolitik begleiten

---

7 Mit Blick auf eine mögliche Auszahlung in Höhe von 35 Milliarden Euro aus dem Corona-Hilfsfonds der EU kündigte die Regierung Polens im Juni 2022 an, die Disziplinarkammer abzuschaffen, ersetzte sie jedoch durch eine „Kammer für berufliche Verantwortung“. Die polnischen Gesetzesnovellen erfüllen die Bedingungen der Kommission nur teilweise und sorgen daher für Kritik der polnischen Opposition, zahlreicher Europaabgeordneter sowie von Richterverbänden (vgl. Legal Tribune Online 09.06.2022).

diesen von der Regierung eingeschlagenen Weg. Etwa 100 Regionen Polens erklärten sich in den vergangenen Jahren zu „LGBTI-freien Zonen“ und verabschiedeten Resolutionen gegen die „LGBTI-Ideologie“. So wirft der Bezirksrat des Landkreises Świdnik der LGBTQIA+-Community vor, als Radikale eine Kulturrevolution anzustreben, die die Meinungsfreiheit, die Unschuld von Kindern, die Autorität von Familie und Schule sowie die Unternehmensfreiheit bedrohe (vgl. Bezirksrat von Świdnik 2019). Ein kommunenübergreifendes Dokument, die Charta der Familienrechte, die die heteronormative Ehe propagiert, wurde von Ordo Juris, einer der PiS nahestehende Juristenvereinigung, vorbereitet und von 40 Kommunal- und Regionalparlamenten angenommen. Die fundamentalchristliche Organisation kreiert den Eindruck, das polnische Verfassungsrecht zu schützen, indem sie traditionelle Familienrollen auf der Basis von Meinungs- und Religionsfreiheit propagiert (vgl. Curanovic 2021, 7). Auf dieser Grundlage werden andere Rechte wie beispielsweise die vom Europaparlament geforderte sexuelle und reproduktive Gesundheit (vgl. Europäisches Parlament 2021a) als Teil der Selbstbestimmung der Frau ausgeschlossen. Gleichgesinnt mit der Verbindung Pro Life arbeitet Ordo Juris gegen das Recht auf Abtreibung und präsentiert online zahlreiche Fälle, die sie für diese Organisation im Kampf gegen Abtreibung gewann (vgl. Ordo Juris o.J.).

Staat und Kirche in Polen diffamieren die Abschaffung traditioneller Rollenbilder sowie neue Ansätze der Geschlechterforschung. Am 26. Oktober 2018 organisierte die progressive Kampania Przeciw Homofobii (KPH, Kampagne gegen Homophobie) den Rainbow Friday, der sich für die Sicherheit von LGBTQIA+-Studierenden und Schüler:innen einsetzt. Die polnische Bischofskonferenz kritisierte die Diskussion von LGBTQIA+-Rechten in Schulen. Ein Bischof sprach von einer „Regenbogenplage“ (Deutsche Welle 2021a). Laut Bildungsministerin Anna Zalewska brechen Schulen, die am Rainbow Friday teilnehmen, polnisches Bildungsrecht. Beim Rainbow Friday aktiven Schüler:innen wurde mit schlechten Noten gedroht. Der Staat duldet sogenannte „Homophobusse“; Kleintransporter, die von der Stiftung Pro Life betrieben werden und mittels Hass-Kampagnen Desinformationen über nicht-heteronormatives Leben verbreiten. Hier zeigt sich die Reziprozität von *gender equality* und Rechtsstaatlichkeit. Rechtsstaatlichkeit setzt voraus, dass der Staat „nach Regeln herrscht und dass er durch Regeln herrscht“ (Grimm 2009, 596). Diese Rechtsnormen entstehen durch Konsens der Herrschaftsunterworfenen, nicht durch eine bestimmte allgemeinverbindliche Weltsicht (vgl. Leibholz 1956, 1) oder Wahrheit (vgl. Grimm 2009, 597). Vielmehr wird eine Vielfalt von Wahrheiten und Weltsichten zugelassen. Die ideologisierende Diskreditierung minorisierter Gruppen durch die Regierung formt das Recht im Einklang mit der patriarchalisch-heteronor-



mativen Weltanschauung der Exekutive, ändert auf diese Weise die im Recht reflektierten Herrschaftsverhältnisse (vgl. Foucault 1980, 96ff.) und schließt LGBTQIA+-Community von genau dem politischen Diskurs aus, der diese Herrschaftsverhältnisse angreifen könnte. Unter diesen Umständen entstandenes Recht kann nicht als rechtsstaatlich generiert betrachtet werden.

Auf EU-Ebene verhinderten die Regierungen Polens und Ungarns auf dem Sozialgipfel der EU-Regierungschefs in Porto in der gemeinsamen Schlussklärung vom 8. Mai 2021 (vgl. Europäischer Rat 2021a) erfolgreich die Verwendung des Begriffs Geschlechtergleichheit. Gegen die eingangs erwähnte neue Verordnung 2020/2092 klagten beide Länder im März 2021 vor dem EuGH, der die Klagen am 16. Februar 2022 abwies (vgl. C-157/21 und C-156/21). Was können die EU und ihre Bürger:innen tun, um Grundprinzipien des Europarechts glaubhaft zu sichern und auf diese Weise die stetige Neudefinition von Geschlecht, die ohne rechtsstaatlich gesicherte Grundrechte nicht realisierbar ist, weiterhin zu ermöglichen?

## **Aktivismus für Gender Equality und Frauenrechte in Polen**

Trotz anhaltender Repressalien waren es die Opfer der neuen Politiken, die sich immer stärker gegen Letztere positionierten und dabei die Bedeutung der Menschenrechte in den Vordergrund stellten: Schulen arbeiteten weiterhin mit der KPH für die Umsetzung von Rainbow Fridays zusammen (vgl. ILGA Europe 2019). Der Aktivist Bartosz Staszewski, einer der Organisatoren der Gleichstellungsparaden in Lublin, ging erfolgreich gerichtlich gegen das Verbot der Parade vor. Warschaws Bürgermeister Rafal Trazaskowski unterschrieb 2018 eine zusammen mit zahlreichen Aktivist:innen ausgearbeitete Deklaration mit einem Bekenntnis zu LGBTQIA+. Am 19. Juni 2021 führte er in Warschau die erste Gleichheitsparade seit zwei Jahren an – mit 20.000 Teilnehmer:innen. Die Parade findet seit 2001 statt. Schon 2004 und 2005 strengte der Mitbegründer der PiS, Lech Kaczyński, in seiner damaligen Funktion als Bürgermeister Warschaws Verbote der Parade an. Dafür wurde die Stadtverwaltung Warschaws vom EGMR für die Verletzung der Versammlungsfreiheit als grundlegendes Menschenrecht verurteilt. Auch in der Stadt Białystok – laut ihrer Regierung eine „LGBT-freie Zone“ – fand 2019 eine Gleichheitsparade statt, die zeigte, wie in dem Moment der Repression Frauen und Gender-Aktivist:innen eine neue Einheit bilden. Rechtsgerichtete griffen die Teilnehmer:innen der Parade gewaltsam an. An den Folgetagen bekundeten Aktivist:innen in anderen polnischen Städten ihre Solidarität. Das von der LGBTQIA+-Community reaktivierte Motto der polnischen

Bürgerrechtsbewegung der 1980er Jahre „Keine Freiheit ohne Solidarität“ wird auch in der Esperanto-Gesellschaft, die in Białystok ihren Sitz hat, gelebt (vgl. Zentrum imeni Ludwika Zamenhofa 2022). Sie übersetzt Bücher in Esperanto und erinnert an den einstigen mehrsprachigen, multireligiösen Geist der Stadt, wo Ludwik Lejzer Zamenhof, der die Sprache 1887 erfand, einst zu Hause war. 2017 weigerte sich der Stadtrat, dieses Jahr anlässlich seines 100. Todestages zum Zamenhof-Jahr zu erklären. Die Offenheit der Jahrhundertwende wird zum Problem der Rechtskonservativen des 21. Jahrhunderts.

Im August 2020 wurde die Aktivistin Małgorzata Szutowicz als Mitglied der Aktivist:innengruppe Stop Bzdurom<sup>8</sup> („Stoppt den Unsinn“), die sich gegen die strukturierte Herabwürdigung der LGBTQIA+-Community durch die Regierung einsetzt, festgenommen. Daraufhin versammelten sich Tausende, um ihre Verbundenheit zu zeigen – 48 von ihnen wurden verhaftet. Der ehemalige Präsident des Verfassungsgerichts und Solidarność-Gründungsmitglied Jerzy Adam Stępień verlor infolge seiner Teilnahme an Demonstrationen gegen die PiS-Regierung den Anspruch auf seine Beamtenpension (vgl. Deutschlandfunk 2020). Die richterliche Immunität des Warschauer Bezirksrichters Igor Tuleya, der sich für ein durchgreifendes Wirken der Europäischen Kommission einsetzte, wurde durch die Disziplinarkammer aufgehoben (vgl. Süddeutsche Zeitung, 19.11.2020).

Auch Frauennetzwerke organisieren sich um dieselben Ziele wie LGBTQIA+-Aktivist:innen: Die Gruppe Aborcyjny Dreamteam<sup>9</sup> klärt Frauen über Abtreibungen auf. Allpolnische Frauenstreiks fordern landesweit den Rücktritt der polnischen Regierung: „Bisher sprachen wir von einer Hölle für Frauen – aber ab jetzt werden wir von einer Hölle für die Regierung sprechen!“ (Deutsche Welle 2021b) – so die Schriftstellerin Klementyna Suchanow.

Eine prominente weibliche Stimme gegen die polnischen Reformen ist Małgorzata Maria Gersdorf, die als damalige Vorsitzende des Obersten Gerichtshofes den EuGH in den verbundenen Rechtssachen *A. K. u. a. gegen Sąd Najwyższy* (C-585/18, C-624/18, C-625/18) in einem Vorabentscheidungsverfahren anrief, in dem der EuGH am 19. November 2019 gegen das unterschiedliche Ruhestandsalter und die neue Disziplinarkammer entschied. Die von Gersdorfs Gericht angeordnete Umsetzung des europäischen Urteils wurde jedoch vom polnischen Verfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft. Zudem suspendierten die Verfassungsrichter:innen erstmalig in der Geschichte Polens ihre Kolleg:innen am Obersten Gericht (vgl. Ziółkowski 2020, 362). Gersdorf hin-

---

8 Siehe <https://stopbzdurom.pl/> (28.10.2022).

9 Siehe <https://aborcyjnydreamteam.pl/> (28.10.2022).

gegen, die nach den neuen polnischen Regelungen ihren Stuhl hätte räumen müssen, blieb hartnäckig und arbeitete bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit am 30. April 2020. Zahlreiche Richter:innen klagten in Polen gegen ihre frühzeitige Entlassung und evozierten Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH (vgl. C-585/18, C-624/18, C-625/18 und C-824/18). Die nationalen Gerichte beriefen sich auf die in Art. 2 EUV garantierte Rechtsstaatlichkeit, das Gleichstellungsgebot sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (vgl. C-585/18, C-624/18, C-625/18, Rdnr. 51, 52, 72. C-824/18, Rdnr. 38, 45, 58, 71). Kann Letzterer national nicht mehr eingefordert werden, so müssen nationale Gerichte immer die Möglichkeit haben, sich an den EuGH zu wenden, um diese Unionsrechtsprinzipien zu gewährleisten (vgl. ebd. Rdnr. 148, 149, 150, 167). Diese Dialogsituation nationaler Gerichte mit dem EuGH stützt jene, die sich für Gleichstellung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte einsetzen, in einer Weise mit Mitteln aus, säumige Staaten herauszufordern, die vor der EWG nicht denkbar gewesen wäre.

Aktivist:innen und Zivilgesellschaft können sich im Gegensatz zu den Frauenrechtler:innen des 19. Jahrhunderts auf einen vorhandenen Katalog verbrieft EU-Rechte, auf eine transnationale rechtliche Vernetzung, berufen. Nicht immer hat sie die gewünschte Durchschlagswirkung, aber sie erschwert die Handhabe nationalkonservativer Kräfte.

## Die Rolle der Europäischen Union

Der polnische nationale Widerstand wirkt synergetisch mit den Maßnahmen der EU zusammen. Zunächst ist die Rolle der Europäischen Kommission von Bedeutung. Seit 2020 veröffentlicht sie jährliche Berichte zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedsländern, wobei sie das dysfunktionale Justizsystem sowie eingeschränkte Frauen- und LGBTQIA+-Rechte in Polen rügt (vgl. Europäische Kommission 2021a). 2016 aktivierte die Kommission erstmalig die ersten zwei Stufen des EU-Rahmens zur Stärkung des Rechtsstaatsmechanismus, ein seit 2014 bestehendes Dialogverfahren, bei dem die Kommission säumigen Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Behebung der Defizite empfiehlt (vgl. Europäische Kommission 2014). Nach dessen Erfolglosigkeit mangels Durchsetzungsfähigkeit – repressive polnische Gesetze folgten (vgl. Möllers/Schneider 2018, 66f.) – leitete die Kommission am 20. Dezember 2017 nach Aufforderung durch das europäische Parlament ein Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 EUV ein, um eine „eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch Polen“ festzustellen (vgl. Europäische Kommission 2017) und schließlich Sanktionen zu erwirken. Polen wurde mehrfach beim Rat für Allgemeine Ange-

legenheiten angehört,<sup>10</sup> signifikante Änderungen blieben jedoch aus. Die Anhörungen verliefen weder regelmäßig noch offen oder strukturiert, beklagte das Europäische Parlament (vgl. Europäisches Parlament 2020b, Erwägungsgrund 1). Spätere Sanktionen des Artikel-7-Verfahrens sind von einem vorherigen einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates über die Dauerhaftigkeit des Verstoßes (Art. 7, Abs. 2 EUV) abhängig. Allerdings sind die Strafmaßnahmen in der Sache nicht weiter definiert. Trotz wiederholten Drängens des Parlaments waren sie aufgrund des Zögerns der Regierungen bisher nicht wirkungsvoll (vgl. Europäisches Parlament 2020c).

EuGH und Europäische Kommission nahmen eine deutliche Position gegenüber Polen ein. So versuchten sie mittels Vertragsverletzungsverfahren am 11. Juni (C-204/21 R, Klage eingereicht am 1. April 2021) und am 15. Juli 2021 (C-791/19), am 5. November 2019 (C-192/18) sowie am 24. Juni 2019 (C-619/18) Teile der Justizreform zu kippen. Dabei wurden die Verletzung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Richter in Verbindung mit der Herabsetzung des Rentenalters an ordentlichen Gerichten sowie am Obersten Gericht und damit die Verletzung des Lohngleichheitsgebotes gerügt. Am 14. Juli 2021 forderte der EuGH die sofortige Abschaffung der Disziplinkammer sowie die Aussetzung der frauendiskriminierenden Ruhestandsregelungen (vgl. C-204/21 R a, Rdnr. 255). Polen beantragte die Aufhebung dieses Beschlusses und hielt dabei fest, der EuGH habe seine Zuständigkeit überschritten und unrechtmäßig in die polnische Verfassungsordnung eingegriffen (vgl. Trybunał Konstytucyjny 2021a). Auf den Vorrang des Unionsrechts zurückgreifend wies der EuGH diesen Antrag zurück (vgl. C-204/21 R b, Rdnr. 10, 18, 24). Am 7. Oktober 2021 reagierte das regierungstreue polnische Verfassungsgericht: Artikel 1 EUV, insbesondere das Ziel „einer immer engeren Union der Völker Europas“ in Verbindung mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Artikel 4(3) EUV) beschneide die Funktionsfähigkeit Polens als souveränen demokratischen Staat, so das Gericht in seinem Grundsatzurteil (vgl. Trybunał Konstytucyjny 2021b). Zur Durchsetzung des EuGH-Beschlusses vom 14. Juli 2021 (C-204/21 R a) und der EuGH-Entscheidung vom 15. Juli 2021 (C-791/19) beantragte die Kommission am 7. September 2021 begleitend beim EuGH, Zwangsgelder gegen Polen zu verhängen (vgl. Europäische Kommission 2021b). Der EuGH gab diesem Antrag im Oktober 2021 statt und verhängte eine tägliche Strafzahlung in Höhe von einer Million Euro (vgl. Gerichtshof der Europäischen Union 2021).

Unterdessen berichtete Polens Nachrichtenagentur PAP von 66 laufenden Verfahren gegen Richter:innen, darunter 19 Disziplinarverfahren sowie 24

---

10 Anhörungen fanden am 26. Juni, 18. September und 11. Dezember 2018 statt. Unter der französischen Ratspräsidentschaft fand im Februar 2022 eine weitere Anhörung statt.

Verfahren mit dem Ziel, die richterliche Immunität aufzuheben. Das heißt: Ohne eine politische Lösung, ohne eine klare Positionierung des bisher zurückhaltenden Europäischen Rates zeichnet sich eine unendliche Geschichte der mangelhaften Umsetzung europäischer Urteile ab, unter der die Bürger:innen Polens leiden. Die Regierungen der Mitgliedstaaten müssen zeigen, wie ernst sie es mit dem Rechtsschutz der Unionsbürger:innen meinen.

Im täglichen Politikbetrieb arbeitet die Kommission mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und lokalen Menschenrechtsorganisationen zusammen, um das Verständnis für Geschlechtsidentität und Menschenrechte zu avancieren. Vorrangig mit Soft-Law-Instrumenten, wie der Gleichstellungsstrategie 2020-2025 und der List of Actions to Advance LGBTI Equality (vgl. Europäische Kommission 2015, 2020b), stellte sie mögliche Maßnahmen zusammen und berichtete jährlich über die Fortschritte. Kooperationen mit den Mitgliedstaaten und zivilgesellschaftlichen Organisationen wie der ILGA Europe, Transgender Europe und der International Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer & Intersex Youth and Student Organisation (vgl. Europäische Kommission 2020c) führen so zu einem Zugewinn an politischer Legitimität, den die Kommission bei ihrer Gründung als rein technokratisch vom Bürger losgelöste Institution nicht beanspruchen konnte. Die Kommission tritt hier zwar nicht durchsetzungswirksam, aber dennoch als nicht unbedeutender Mediator auf, denn sie stützt jene Gruppen, die das Potential haben, zukünftig die nationale politische Agenda zu beeinflussen.

Das Europäische Parlament, in der Legislativfunktion aufgrund mangelnder Initiativrechte immer noch eine Randerscheinung im politischen Prozess der EU, positioniert sich im Streit mit Polen mehr und mehr als Advokat für die in Artikel 2 EUV verankerten Grundwerte der Union und als *gender equality* vorantreibende Institution. Seit der 2019 beginnenden Legislaturperiode fiel der Begriff der Menschenrechte in Beschlüssen und Entschlüssen des Parlaments, die sich mit Polen befassten, insgesamt 257-mal.<sup>11</sup> Am 17. September 2020 nahm das Parlament die Gesamtheit der polnischen Justizreform ins Visier, mahnte den Rat zu einem stringenteren Vorgehen (vgl. Europäisches Parlament 2020c) und drohte im Juni 2021 schließlich, die Kommission auf Untätigkeit zu verklagen, sollte letztere im Falle Polens (und Ungarns) nicht zügiger bei Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit handeln (vgl. Europäisches Parlament

---

11 Europäisches Parlament: P9\_TA(2021)0362 (8. Juli 2021), P9\_TA(2021)0314 (24. Juni 2021), P9\_TA(2021)0313 (24. Juni 2021), P9\_TA(2021)0287 (10. Juni 2021), P9\_TA(2021)0103 (25. März 2021), P9\_TA(2021)0089 (11. März 2021), P9\_TA(2021)0058 (11. Februar 2021), P9\_TA(2021)0025 (21. Januar 2021), P9\_TA(2020)0336 (26. November 2020), P9\_TA(2020)0328 (26. November 2020), P9\_TA(2020)0251 (7. Oktober 2020), P9\_TA(2020)0225 (17. September 2020), P9\_TA(2020)0014 (16. Januar 2020), P9\_TA(2019)0101 (18. Dezember 2019), P9\_TA(2019)0058 (14. November 2019).

2021b). 506 von 684 Abgeordnete sprachen sich für die Klage aus. So hat sich diejenige europäische Institution, die die EU-Bürger:innen vertritt, im Rechtsstreit mit Polen zwar stark positioniert, kommt jedoch zu spät für ihre eigentliche Aufgabe: die Politikgestaltung. Die angedrohte Klage des Europäischen Parlaments kann gleichermaßen als Indiz für die parlamentarische Schwäche betrachtet werden. Die Judikative ist kein Ersatz für eine demokratisch gestaltete Politik. Geschlechtsidentität kann nicht nur vor Gerichten verhandelt werden, sondern sollte bereits vorher als interdependente Kategorie in den gestaltischen politischen Prozess einfließen. Nur so kann die stetige Neudefinition und die Infragestellung alter Rollenbilder berücksichtigt und durch politische Partizipation der Unionsbürger:innen Recht geschaffen werden. Genau an dieser Stelle scheitert das Parlament aber oft an seiner schwachen Position, obwohl ein Ausschuss für Frauenrechte und Gleichstellung der Geschlechter sowie eine interfraktionelle LGBTI-Arbeitsgruppe (LGBTI Intergroup) existieren, die die Interessen von LGBTQIA+ und Frauen bündeln und Themen wie Lohngleichheit, Gender-Mainstreaming, die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, Frauenarmut, Repräsentation von Frauen in Unternehmen sowie Menschenrechte und Gleichstellung adressieren (vgl. Europäisches Parlament 2021c). Ein Beispiel für die Arbeit des Parlaments, welches alle Mitgliedstaaten betroffen hätte, die aber just an diesen scheiterte: Im Rahmen der 2015 angestoßenen europäischen Wahlrechtsreform regte das Parlament an, die Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Zusammenstellung der Kandidat:innenlisten für die Europawahl obligatorisch zu verankern (vgl. Europäisches Parlament 2015). Der Rat ließ diesen Punkt in der finalen Entscheidung jedoch außen vor (vgl. Rat der EU 2018).

## **Conclusio: Die polnische Justizreform als Chance?**

Es lässt sich festhalten, dass die Positionen von Aktivist:innen, EU-Parlament und Kommission durchaus kongruent sind, aber deren aktive, politikkreierende Funktion in der EU bislang schwächelt. EuGH-Entscheidungen und Mittelverweigerung sind wichtig, um grundlegende Rechtsprinzipien zu sichern, aber langfristig müssen die Anliegen der EU-Bürger:innen konstruktiver Teil der politischen Genese werden. Gleichheit vor dem Gesetz bildet das Fundament der Rechtsstaatlichkeit, der Inanspruchnahme der durch die EU garantierten Rechte *und* des Zugangs zur Politikgestaltung. Ohne Gleichheit kann es keine Anerkennung der Diversität geben.

Obwohl sich der Zugang zu den Rechten der EU nach dem anfänglichen Schwerpunkt auf der rechtlichen Position von Frauen auf dem EU-Arbeitsmarkt

stetig erweiterte, reicht dieser Zugang nur so weit wie nationale Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Die Gegenüberstellung von Ehe und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften verdeutlichen dies: Die letztliche Norm bleibt die Ehe, an die sich alle anderen Formen des Zusammenlebens (unions)rechtlich anpassen. Wie ist es mit einem egalitären Verständnis von Rechtsstaatlichkeit in der EU vereinbar, wenn nicht sämtliche Arbeitnehmer:innen EU-Rechte in Anspruch nehmen können – unabhängig davon, für welche Form der Partnerschaft sie sich entscheiden? Wie kann das menschenrechtsbasierte Rasonnement in Artikel 2 EUV glaubhaft sein, wenn Geschlechtsumwandlungen an unterschiedliche Anerkennungsprozesse je nach Mitgliedstaat gebunden sind? Solche variablen Eintrittskosten in den Markt- und Rechtsraum EU, die an die unionspolitischen Zuständigkeiten gebunden sind und einer heteronormativen Logik entspringen, verhalten sich antagonistisch zum egalitären Anspruch in Artikel 2 EUV, der im Gleichstellungsrecht nicht erfüllt wird. Somit steht Artikel 2 in der öffentlichen Debatte einer Herausforderung gegenüber, als dass er Menschenrechte als grundlegende Werte der EU nennt, den meisten Bürger:innen aber nicht klar ist, dass diese Rechte in einem EU-Kontext nur dann wirken, wenn der EU die entsprechende Zuständigkeit obliegt. An dieser Stelle entsteht ein Dilemma für Artikel 2 EUV. Ohne die Gleichheit im Menschsein, die die Grundlage von *gender equality* und Rechtsstaatlichkeit bildet, existiert kein belastbares System von Rechten und Pflichten, sondern Willkür und Ungleichheit. *Gender equality* wird damit zur *Conditio sine qua non* für eine alle Unionsbürger:innen berücksichtigende Rechtsstaatlichkeit, für die Glaubwürdigkeit der Werte der EU, kann aber aufgrund der Rechtsgebiete, die in der Hoheit der Mitgliedstaaten liegen, keine gleiche unionsrechtliche Wirkung entfalten. Dies ist zentral für die Ansprüche, die an die Unionsrechtseffekte und das Vorgehen des EuGH gestellt werden. Zwar nutzen und avancierten Aktivist:innen den Unionsrechtsstand, sie können aber jenseits von Klagen nicht ausreichend Einfluss nehmen. Eine zukünftige Herausforderung wird folglich darin bestehen, Opposition auf europäischer Ebene nicht nur über den Rechtsweg vernehmbar zu machen. Im Anschluss an die Diskussion um das Demokratiedefizit in der EU (vgl. Casper 2006, Garavoglia 2011, Grimm 2015, Grimm 2016, Habermas 2014, Majone 1998, Majone 2017, Moravcsik 2002, Scharpf 2017, Weiler 1991, Zweifel 2002) und im Einklang mit dem Ansatz Nancy Frasers zum öffentlichen Raum (vgl. Fraser 2014) muss die nachhaltige Partizipation aller EU-Bürger:innen auf der recht- und politikschaffenden Ebene gesichert werden. Ohne politische Teilhabe, auch auf nationaler Ebene, können Gender-Aktivist:innen die gesellschaftliche Agenda nur unzureichend beeinflussen. Dies spricht für die nachhaltige Zusammenarbeit der Kommission mit der Zivilgesellschaft zur ent-

sprechenden Bewusstseinschaffung. *Gender equality* und Recht müssen sich langfristig im Takt bewegen: politisch generiert, nicht allein durch vereinzelte Urteile vorangebracht.

## Literatur

Aston, Louise (1847): *Aus dem Leben einer Frau*. Hamburg: Hoffmann und Campe.

Aston, Louise (1848): *Lydia*. Magdeburg: Emil Baensch.

Aston, Louise (1849): *Revolution und Conterrevolution*. Mannheim: J. P. Grohe.

Beger, Nico J. (2000): *Queer Readings of Europe: Gender Identity, Sexual Orientation and the (Im)potency of Rights Politics at the European Court of Justice*. In: *Social & Legal Studies* 9 (2), 249–270. doi: [10.1177/096466390000900204](https://doi.org/10.1177/096466390000900204)

Bermeo, Nancy (2016): *On Democratic Backsliding*. In: *Journal of Democracy* 27 (1), 5–19. doi: [10.1353/jod.2016.0012](https://doi.org/10.1353/jod.2016.0012)

Bezirksrat von Świdnik (2019): *Samorząd wolny od ideologii LGBT (Selbstverwaltung frei von LGBT-Ideologie)*. <http://spotkaniawidnickie.pl/pelny-tekst-deklaracji-samorzad-wolny-od-ideologii-lgbt/> (05.09.2021).

Blank, Kermit/Hooghe, Liesbet/Marks, Gary (1996): *European Integration from the 1980s: State-Centric v. Multi-Level Governance*. In: *Journal of Common Market Studies* 34 (3), 341–378. doi: [10.1111/j.1468-5965.1996.tb00577.x](https://doi.org/10.1111/j.1468-5965.1996.tb00577.x)

Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (o.J.): *Magnus Hirschfeld*. <https://mh-stiftung.de/biografien/magnus-hirschfeld/> (28. August 2021).

Butler, Judith (2006): *Gender Trouble: Feminism and the Subversion of Identity*. New York: Routledge.

Cabet, Étienne (1848): *La femme, son malheureux sort dans la société actuelle, son bonheur dans la communauté*. 9. Auflage. Paris: Populaire.

Casper, Gerhard (2006): *Gibt es ein europäisches Demokratiedefizit?* [https://web.stanford.edu/group/gcasper\\_project/cgi-bin/files/papers/demokratie-defizit.pdf](https://web.stanford.edu/group/gcasper_project/cgi-bin/files/papers/demokratie-defizit.pdf) (17.04.2022).

Chevalier, Michel/Blanc, Louis (1847): *Organisation du travail*. 5. Auflage. Paris: Bureau de la société de l'industrie fraternelle.

Ciobanu, Claudia (2021): *Poland's Replacement for Istanbul Convention Would Ban Abortion and Gay Marriage*. <https://balkaninsight.com/2021/03/15/polands-replacement-for-istanbul-convention-would-ban-abortion-and-gay-marriage/> (09.01.2022).

Crum, Ben/Fossum, John E. (2009): *The Multilevel Parliamentary Field: a Framework for Theorizing Representative Democracy in the EU*. In: *European Political Science Review* 1 (2), 249–297. doi: [10.1017/S1755773909000186](https://doi.org/10.1017/S1755773909000186).



- Curanovic, Alicja (2021): The International Activity of Ordo Iuris. The Central European Actor and the Global Christian Right. In: Religions 12(1038). doi: 10.3390/rel12121038.
- de Beauvoir, Simone (2000): Das andere Geschlecht: Sitte und Sexus der Frau. Berlin: Rowohlt.
- Deutsche Welle (2020): Istanbul-Konvention: Polen droht mit Rückzug aus Frauenrechts-Abkommen. <https://www.dw.com/de/istanbul-konvention-polen-droht-mit-r%C3%BCckzug-aus-frauenrechts-abkommen/a-54326108> (09.01.2022).
- Deutsche Welle (2021a): Tausende unter Regenbogen-Fahnen in Warschau. <https://www.dw.com/de/tausende-unter-regenbogen-fahnen-in-warschau/a-57970638> (05.09.2021).
- Deutsche Welle (2021b): Polen: Die Abtreibungs-Debatte ist noch nicht zu Ende. <https://www.dw.com/de/polen-die-abtreibungs-debatte-ist-noch-nicht-zu-ende/a-56376051> (09.01.2022).
- Deutschlandfunk (2020): Standhafter Kritiker der PiS-Regierung. <https://www.deutschlandfunk.de/ex-verfassungsrichter-in-polen-standhafter-kritiker-der-pis-100.html> (09.01.2022).
- Drescher, Jack (2015): Out of DSM: Depathologizing Homosexuality. In: Behav Sci 5 (4), 565–575. doi: [10.3390/bs5040565](https://doi.org/10.3390/bs5040565)
- Ebert, Berit (2021): Wie Europa Zeus bändigte. Transnationalität im europäischen Gleichstellungsrecht. Baden-Baden: Tectum.
- Europäische Gemeinschaften (1975): Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31975L0117&from=DE> (09.01.2022).
- Europäische Gemeinschaften (1976): Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug [sic!] auf die Arbeitsbedingungen. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31976L0207:de:HTML> (09.01.2022).
- Europäische Gemeinschaften (1978): Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31979L0007&from=DE> (09.01.2022).

- Europäische Kommission (1995): Eine neue Partnerschaft zwischen Frauen und Männern. Ausgewogene Aufgabenteilung und Mitbestimmung. Die Prioritäten der Europäischen Gemeinschaft für die vierte UN-Weltfrauenkonferenz. KOM(1995)221.
- Europäische Kommission (1996): Einbindung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft. KOM(96)67.
- Europäische Kommission (2008): Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. 2008/0140 (CNS).
- Europäische Kommission (2014): Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat. Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips. COM(2014) 158. [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:caa88841-aa1e-11e3-86f9-01aa75ed71a1.0017.01/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:caa88841-aa1e-11e3-86f9-01aa75ed71a1.0017.01/DOC_1&format=PDF) (22.10.2021).
- Europäische Kommission (2015): List of Actions by the Commission to Advance LGBTI Equality. [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/lgbti-actionlist-dg-just\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/lgbti-actionlist-dg-just_en.pdf) (25.12.2021).
- Europäische Kommission (2017): Empfehlung 2018/103, ABl. L17/50. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018H0103&from=SV> (09.11.2021).
- Europäische Kommission (2018): Rechtsstaatlichkeit: Europäische Kommission geht nächsten Schritt im Vertragsverletzungsverfahren zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz gegen Polen. [https://ec.europa.eu/commission/press-corner/detail/de/IP\\_17\\_2205](https://ec.europa.eu/commission/press-corner/detail/de/IP_17_2205) (20.10.2021).
- Europäische Kommission (2020a): Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020. Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen, SWD(2020)320. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020SC0320&from=DE> (20.10.2021).
- Europäische Kommission (2020b): Hin zu einer Union der Gleichheit. Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025, COM/2020/152 final. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0152&from=DE> (25.03.2022).
- Europäische Kommission (2020c): Final Report 2015–19 on the List of Actions to Advance LGBTI Equality. [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/report\\_list\\_of\\_actions\\_2015-19.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/report_list_of_actions_2015-19.pdf) (09.01.2022).
- Europäische Kommission (2021a): 2021 Rule of Law Report Country Chapter on the rule of law situation in Poland. SWD(2021) 722. [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/2021\\_rolr\\_country\\_chapter\\_poland\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/2021_rolr_country_chapter_poland_en.pdf) (20.10.2021).

- Europäische Kommission (2021b): Unabhängigkeit der polnischen Richter. [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_21\\_4587](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_4587) (09.01.2022).
- Europäischer Rat (2020): Schlussfolgerungen, Außerordentliche Tagung. <https://www.consilium.europa.eu/media/45136/210720-euco-final-conclusions-de.pdf> (05.09.2021).
- Europäischer Rat (2021a): Erklärung von Porto. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/05/08/the-porto-declaration/> (05.09.2021).
- Europäischer Rat (2021b): Remarks by President Charles Michel Following the European Council Meetings on 21-22 October 2021. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/10/23/remarks-by-president-charles-michel-following-the-european-council-meetings-on-21-22-october-2021/> (24.10.2021).
- Europäischer Rat (2021c): Tagung des Europäischen Rates–Schlussfolgerungen, EUCO 17/21. <https://www.consilium.europa.eu/media/52636/20211022-euco-conclusions-de.pdf> (24.10.2021).
- Europäisches Parlament (2015): Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union. [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2015-0395\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2015-0395_DE.html) (2.10.2021).
- Europäisches Parlament (2020a): Public Opinion in the EU in Times of COVID-19 (3rd Survey). <https://www.europarl.europa.eu/resources/library/media/20201020RES89705/20201020RES89705.pdf> (08.01.2022).
- Europäisches Parlament (2020b): Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2020 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn. [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0014\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0014_DE.pdf) (11.12.2021).
- Europäisches Parlament (2020c): Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen. [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0225\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0225_DE.html) (09.01.2022).
- Europäisches Parlament (2021a): Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu der Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen. [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0314\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0314_DE.html) (09.01.2022).
- Europäisches Parlament (2021b): Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 2021 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Uni-

- on und zur Anwendung der Konditionalitätsverordnung 2020/2092. [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0287\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0287_DE.html) (02.10.2021).
- Europäisches Parlament (2021c): Women's Rights and Gender Equality. [https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/239696/FEMM\\_Work\\_in\\_Progress\\_17\\_Sept\\_2021\\_\(PDF\)\\_web.pdf](https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/239696/FEMM_Work_in_Progress_17_Sept_2021_(PDF)_web.pdf) (02.10.2021).
- Europäische Union (2016): Schlussfolgerungen des Rates zur Gleichstellung von LGBTI. Pressemitteilung. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/06/16/epsco-conclusions-lgbti-equality/> (22.12.2021).
- Europäische Union (2019): Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1158/oj>.
- Europäische Union (2020): Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union. ABl. L 433/I. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>.
- Europäische Union (2021): Eingetragene Partnerschaften. [https://europa.eu/youreurope/citizens/family/couple/registered-partners/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/citizens/family/couple/registered-partners/index_de.htm) (14.11.2021).
- Foucault, Michel (1980): Two Lectures. In: Gordon, Colin (Hg.): Power/Knowledge. Selected Interviews and Other Writings 1972–1977. New York: Pantheon Books, 78–108.
- Fraser, Nancy (2014): Transnationalizing the Public Sphere. On the Legitimacy and Efficacy of Public Opinion in a Post-Westphalian World. In: Fraser, Nancy (Hg.): Transnationalizing the Public Sphere. Cambridge: Polity.
- Freud, Sigmund (1925): Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie. 6. Auflage. Bayer, Lothar/Lohmann, Hans-Martin (Hg.) u. mit e. Nachwort versehen von Lothar Bayer u. Hans-Martin Lohmann (2020). Ditzingen: Reclam.
- Garavoglia, Matteo (2011): Democracy in Europe: Politicizing Champions for the European Public Sphere. Istituto Affari Internazionali (IAI) Working Papers.
- Gerhard, Ute (2018): Für eine andere Gerechtigkeit. Dimensionen feministischer Rechtskritik. Frankfurt am Main: Campus.
- Gerichtshof der Europäischen Union (2021): Pressemitteilung Nr. 192/21, 27. Oktober 2021, online: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-10/cp210192en.pdf> (04.11.2021).
- Grimm, Dieter (2009): Stufen der Rechtsstaatlichkeit. Zur Exportfähigkeit einer westlichen Errungenschaft. In: JuristenZeitung 64 (12), 596–600.

- Grimm, Dieter (2015): The Democratic Costs of Constitutionalisation: The European Case. In: *European Law Journal* 21 (4), 460–473. doi: [10.1111/eulj.12139](https://doi.org/10.1111/eulj.12139)
- Grimm, Dieter (2016): *Europa ja – aber welches. Zur Verfassung der europäischen Demokratie*. München: C.H. Beck. doi: [10.17104/9783406688706](https://doi.org/10.17104/9783406688706)
- Habermas, Jürgen (2014): *Zur Verfassung Europas. Ein Essay*. 5. Auflage. Berlin: Edition Suhrkamp.
- Heinkelmann-Wild, Tim/Kriegmair, Lisa/Rittberger, Berthold (2020): The EU Multi-Level System and the Europeanization of Domestic Blame Games. In: *Politics and Governance* 8 (1), 85-94. doi: [10.17645/pag.v8i1.2522](https://doi.org/10.17645/pag.v8i1.2522)
- Henkel, Martin/Taubert, Rolf (Hg.) (1976): *Das Weib im Conflict mit den socialen Verhältnissen. mathilde franziska aneke und die erste deutsche frauenzeitung*. Bochum: Edition Egalité.
- Herwegh, Emma (1998): *Im Interesse der Wahrheit, zur Geschichte der deutschen demokratischen Legion aus Paris. von einer Hochverräterin*. Lengwil: Libelle Verlag.
- Hooghe, Liesbet/Marks, Gary (2001): Types of Multi-Level Governance. In: *European Integration online Papers* 5(11). doi: [10.2139/ssrn.302786](https://doi.org/10.2139/ssrn.302786)
- Hoskyns, Catherine (1996): *Integrating Gender. Women, Law and Politics in the European Union*. London: Verso.
- ILGA Europe (Hg.) (2019): *Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe and Central Asia 2019*. <https://www.ilga-europe.org/sites/default/files/poland.pdf> (24.10.2021).
- Kinkel, Johana (1860): *Hans Ibeles in London. Ein Familienbild aus dem Flüchtlingsleben*. Sammlung Holzinger (2019). Berlin: Contumax.
- Krastev, Ivan (2017): The Refugee Crisis and the Return of the East-West Divide in Europe. In: *Slavic Review* 76 (2), 291–296. doi: [10.1017/slr.2017.77](https://doi.org/10.1017/slr.2017.77).
- Leibholz, Gerhard (1956): Verfassungsgerichtsbarkeit im demokratischen Rechtsstaat. In: *Zeitschrift für Politik* 3(1), 1–17.
- Legal Tribune Online (09.06.2022): Abstimmung im Parlament: Polen schafft Disziplinarkammer für Richter ab. [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/48708/](https://www.lto.de/persistent/a_id/48708/) (04.11.2022).
- Lesben und Schwulenverband (o.J.): *Die gleichgeschlechtliche Ehe in Europa und weltweit*. <https://www.lsvd.de/de/ct/427-Die-gleichgeschlechtliche-Ehe-in-Europa-und-weltweit> (07.11.2021).
- Lux, Heinrich (1894): *Étienne Cabet und der Ikarische Kommunismus*. Stuttgart: J.H.W. Dietz.
- Majone, Giandomenico (1998): Europe's 'Democratic Deficit': A Question of Standards. In: *European Law Journal* 4 (1), 5-28. doi: [10.1111/1468-0386.00040](https://doi.org/10.1111/1468-0386.00040)

- Majone, Giandomenico (2017): The European Union Post-Brexit: Static or Dynamic Adaption?. In: *European Law Journal* 23 (1–2), 9–27. doi: [10.1111/eulj.12206](https://doi.org/10.1111/eulj.12206)
- Marody, Mira (2006): La Question de la Démocratie en Pologne. In: *Pouvoirs* 118 (3), 59–72. doi: [10.3917/pouv.118.0059](https://doi.org/10.3917/pouv.118.0059)
- Möllers, Christoph/Schneider, Linda (2018): *Demokratiesicherung in der Europäischen Union*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Monnet, Jean (1978): *Erinnerungen eines Europäers*. München: Carl Hanser.
- Moravcsik, Andrew (2002): In Defense of the “Democratic Deficit”: Reassessing Legitimacy in the European Union. In: *Journal of Common Market Studies* 40 (4), 603–624. doi: [10.1111/1468-5965.00390](https://doi.org/10.1111/1468-5965.00390)
- Nonon, Jacqueline (1991): *L’Europe et Ses Couleurs*. Paris: Dunod.
- Nyland-Stiftung (Hg.) (2015): *Lesebuch Mathilde Franziska Anneke, Nylands kleines westfälische Bibliothek Band 49*. Bielefeld: Aisthesis.
- Ordo Juris (o.J.): *Fundacja Pro-Prawo Do Życia*. <https://ordoiuris.pl/fundacja-pro-prawo-do-zycia> (09.01.2022).
- Paare in Europa (o.J.): *Das Recht für Paare in 27 EU-Ländern*. <http://www.couple-seurope.eu/de/> (14.11.2021).
- Pernice, Ingolf (2008): *The Treaty of Lisbon and Fundamental Rights*. In: Stefan Griller/Jaques Ziller (Hg.): *The Lisbon Treaty. EU Constitutionalism without a Constitutional Treaty?*. Wien/New York: Springer.
- Rat der Europäischen Union (2018): *Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018D0994&from=EN> (2.10.2021).
- Rupnik, Jacques (2007): Is East-Central Europe Backsliding? From Democracy Fatigue to Populist Backlash. In: *Journal of Democracy* 18 (4), 17–25. doi: [10.1353/jod.2007.0078](https://doi.org/10.1353/jod.2007.0078)
- Rupnik, Jacques (2016): *Surgung Illiberalism in the East*. In: *Journal of Democracy* 27 (4), 77–78. doi: [10.1353/jod.2016.0064](https://doi.org/10.1353/jod.2016.0064)
- Sandland, Ralph (2003): *Crossing and Not Crossing: Gender, Sexuality and Melancholy in the European Court of Human Rights*. In: *Feminist Legal Studies* 11 (2), 191–209. doi: [0.1023/A:1025031126520](https://doi.org/10.1023/A:1025031126520)
- Sandland, Ralph (2005): *Feminism and the Gender Recognition Act 2004*. In: *Feminist Legal Studies* 13 (1), 43–66. doi: [10.1007/s10691-005-1456-3](https://doi.org/10.1007/s10691-005-1456-3)

- Scharpf, Fritz W. (2017): De-Constitutionalisation and Majority Rule: A Democratic Vision for Europe. In: *European Law Journal* 23 (5), 315–334. doi: [10.1111/eulj.12232](https://doi.org/10.1111/eulj.12232)
- Scherpe, Jens (2016): *The Present and Future of European Family Law*. Cheltenham: Edward Elgar Publishing.
- Sharpe, Andrew N. (2007): Endless Sex: The Gender Recognition Act 2004 and the Persistence of a Legal Category. In: *Feminist Legal Studies* 15 (1), 57–84. doi: [10.1007/s10691-006-9042-x](https://doi.org/10.1007/s10691-006-9042-x)
- Snegovaya, Maria/Petrova, Tsveta. (2020). From Democratization to Populism: Explaining the rise and resilience of populism in Central Europe. In: *SSRN Electronic Journal*. doi: [10.2139/ssrn.3769508](https://doi.org/10.2139/ssrn.3769508)
- Spitz, Jean-Fabien (2011): *Louis Blanc. Textes politiques (1839–1882)*. Lormont: Le bord de l'eau.
- Struve, Amalie (1850): *Erinnerungen aus den Badische Freiheitskämpfen. Den Deutschen Frauen gewidmet*. Hamburg: Hoffmann & Campe.
- Struve, Amalie/Struve, Gustav (1852): *Die Stellung der Frau im Leben*. *Deutscher Zuschauer* (25). In: Michalka, Wolfgang/Weber, Hartmut (Hg.) (2003): *Gustav und Amalie Struve. Freiheit und Menschlichkeit*. Eggingen: Edition Isels.
- Süddeutsche Zeitung* (19.11.2020): Regierungskritischer Richter verliert seine Immunität. [www.sueddeutsche.de/politik/polen-richter-igor-tuleya-1.5120054](https://www.sueddeutsche.de/politik/polen-richter-igor-tuleya-1.5120054) (09.01.2022).
- Tortola, Pier Domenico (2016): Clarifying Multilevel Governance. In: *European Journal of Political Research* 56 (2), 234–250. doi: [10.1111/1475-6765.12180](https://doi.org/10.1111/1475-6765.12180)
- Trybunał Konstytucyjny (2021a): P7/20. <https://trybunal.gov.pl/en/hearings/judgments/art/11589-obowiazek-panstwa-czlonkowskiego-ue-polegajacy-na-wykonywaniu-srodkow-tymczasowych-odnoszacych-sie-do-kszaltu-us-troju-i-funkcjonowania-konstytucyjnych-organow-wladzy-sadowniczej-tego-panstwa> (4.11.2021).
- Trybunał Konstytucyjny (2021b): Assessment of the Conformity to the Polish Constitution of Selected Provisions of the Treaty on European Union. K3/21. <https://trybunal.gov.pl/en/hearings/judgments/art/11662-ocena-zgodnosci-z-konstytucja-rp-wybranych-przepisow-traktatu-o-unii-europejskiej> (09.01.2022).
- Weiler, Joseph (1991): The Transformation of Europe. In: *Yale Law Journal* 100 (8), 2403–2473. doi: [10.2307/796898](https://doi.org/10.2307/796898)
- Wilson, Elizabeth (1980): *Only Half Way to Paradise—Women on Postwar Britain: 1945–1968*. London: Travistock.

- Winter, Sam/Diamond, Milton/Green, Jamison/Karasic, Dan/Reed, Terry/Whittle, Stephen/Wylie, Kevan (2016): Transgender People: Health at the Margins of Society. In: *The Lancet* 388 (10042), 390–400. doi: [10.1016/S0140-6736\(16\)00683-8](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(16)00683-8)
- Zentrum imeni Ludwika Zamenhofa (2022): <http://www.centrumzamenhofa.pl/en/> (07.01.2022).
- Zick, Andreas/Küpper, Beate/Hövermann, Andreas (2011): Die Abwertung der Anderen. Eine europäische Zustandsbeschreibung zu Intoleranz, Vorurteilen und Diskriminierung. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung. <https://library.fes.de/pdf-files/do/07905-20110311.pdf> (30.04.2022).
- Ziółkowski, Michał (2020): Two Faces of the Polish Supreme Court After „Reforms“ of the Judiciary System in Poland: The Question of Judicial Independence and Appointments. In: *European Papers* 5 (1), 347–362. doi: [10.15166/2499-8249/0](https://doi.org/10.15166/2499-8249/0)
- Zweifel, Thomas (2002): ... Who is Without Sin Cast the First Stone: the EU's Democratic Deficit in Comparison. In: *Journal of European Public Policy* 9 (5), 812–840. doi: [10.1080/13501760210162375](https://doi.org/10.1080/13501760210162375)

## **Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Union (nach Datum)**

- Gabrielle Defrenne gegen Belgischen Staat (C-80/70). 25.05.1971. ECLI:EU:C:1971:55.
- Gabrielle Defrenne gegen Société anonyme belge de navigation aérienne Sabena (C-43/75). 08.04.1976. ECLI:EU:C:1976:56.
- Gabrielle Defrenne gegen Société anonyme belge de navigation aérienne Sabena (C-149/77). 15.06.1978. ECLI:EU:C:1978:130.
- Macarthy Ltd gegen Wendy Smith (C-129/79). 27.03.1980. ECLI:EU:C:1980:103.
- J.P. Jenkins v Kingsgate (Clothing Productions) Ltd. (C-96/80). 31.03.1981. ECLI:EU:C:1981:80.
- Eileen Garland gegen British Rail Engineering Limited (C-12/81). 08.12.1981. ECLI:EU:C:1981:296.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (C-163/82). 26.10.1983. ECLI:EU:C:1983:295.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (C-165/82). 08.11.1983. ECLI:EU:C:1983:311.
- Bilka - Kaufhaus GmbH gegen Karin Weber von Hartz (C-170/84). 13.05.1984. ECLI:EU:C:1986:204.



- Ulrich Hofmann gegen Barmer Ersatzkasse (C-184/83). 12.07.1984. ECLI:EU:C:1984:273.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (C-248/83). 21.05.1985. ECLI:EU:C:1985:214.
- Marguerite Johnston gegen Chief Constable of the Royal Ulster Constabulary (C-222/84). 15.05.1986. ECLI:EU:C:1986:206.
- Mary Murphy und andere gegen An Bord Telecom Eireann (C-157/86). 04.02.1988. ECLI:EU:C:1988:62.
- Maria Kowalska gegen Freie und Hansestadt Hamburg (C-33/89). 27.06.1990. ECLI:EU:C:1990:265.
- Helga Nimz gegen Freie und Hansestadt Hamburg (C-184/89). 07.02.1991. ECLI:EU:C:1991:50.
- Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V. gegen Monika Bötzel (C-369/90). 04.06.1992. ECLI:EU:C:1992:246.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (C-173/91). 17.02.1993. ECLI:EU:C:1993:64.
- Eckhard Kalanke gegen Freie Hansestadt Bremen (C-450/93). 17.10.1995. ECLI:EU:C:1995:322.
- Joan Gillespie und andere gegen Northern Health and Social Services Boards, Department of Health and Social Services, Eastern Health and Social Services Board und Southern Health and Social Services Board (C-342/93). 13.02.1996. ECLI:EU:C:1996:46.
- Edith Freers und Hannelore Speckmann gegen Deutsche Bundespost (C-278/93). 07.03.1996. ECLI:EU:C:1996:83.
- P gegen S und Cornwall County Council (C-13/94). 30.04.1996. ECLI:EU:C:1996:170.
- Handels- og Kontorfunktionærernes Forbund i Danmark als Beauftragter von Helle Elisabeth Larsson gegen Dansk Handel & Service als Beauftragter der Føtex Supermarked A/S (Larsson) (C-400/95). 29.05.1997. ECLI:EU:C:1997:259.
- Lisa Jacqueline Grant gegen South-West Trains Ltd. (C-249/96). 17.02.1998. ECLI:EU:C:1998:63.
- Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés (CNAVTS) gegen Evelyne Thibault (C-136/95). 30.04.1998. ECLI:EU:C:1998:178.
- Angestelltenbetriebsrat der Wiener Gebietskrankenkasse gegen Wiener Gebietskrankenkasse (C-309/97). 11.05.1999. ECLI:EU:C:1999:241.
- Angela Maria Sirdar gegen The Army Board und Secretary of State for Defence (C-273/98). 26.10.1999. ECLI:EU:C:1999:523.
- Tanja Kreil gegen Bundesrepublik Deutschland (C-285/98). 11.01.2000. ECLI:EU:C:2000:2.

- Silke-Karin Mahlburg gegen Land Mecklenburg-Vorpommern (C-207/98). 03.02.2000. ECLI:EU:C:2000:64.
- Julia Schnorbus gegen Land Hessen (C-79/99). 07.12.2000. ECLI:EU:C:2000:676.
- H. Lommers gegen Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij (C-476/99). 19.03.2002. ECLI:EU:C:2002:183.
- Alexander Dory gegen Bundesrepublik Deutschland (C-186/01). 11.03.2003. ECLI:EU:C:2003:146.
- K.B. gegen National Health Service Pensions Agency und Secretary of State for Health (C-117/01). 07.01.2004. ECLI:EU:C:2004:7.
- Gustav Schneider gegen Bundesminister für Justiz (C-380/01). 05.02.2004. ECLI:EU:C:2004:73.
- Sarah Margaret Richards gegen Secretary of State for Work and Pensions (C-423/04). 27.04.2006. ECLI:EU:C:2006:256.
- Ursula Voß gegen Land Berlin (C-300/06). 06.12.2007. ECLI:EU:C:2007:757.
- Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS) gegen Tiziana Bruno und Massimo Pettini und Daniela Lotti und Clara Matteucci (C-395/08, C-396/08). 10.06.2010. ECLI:EU:C:2010:329.
- Relu Adrian Coman u. a. gegen Inspectoratul General pentru Imigrări und Ministerul Afacerilor Interne (C-673/16). 05.06.2018. ECLI:EU:C:2018:385.
- MB gegen Secretary of State for Work and Pensions (C-451/16). 26.06.2018. ECLI:EU:C:2018:492.
- Europäische Kommission gegen Republik Polen (C-619/18). 24.06.2019. ECLI:EU:C:2019:531.
- Europäische Kommission gegen Republik Polen (C-192/18). 5.11.2019. ECLI:EU:C:2019:529.
- A. K. u. a. gegen Sąd Najwyższy (C-585/18, C-624/18, C-625/18). 19.11.2019. ECLI:EU:C:2019:982.
- Beschluss des Gerichtshofes (C-791/19). 08.04.2020. ECLI:EU:C:2020:277.
- A.B. u. a. gegen Krajowa Rada Sądownictwa (C-824/18). 02.03.2021. ECLI:EU:C:2021:153.
- Europäische Kommission gegen Republik Polen (C-204/21 R a). 14.07.2021. ECLI:EU:C:2021:593.
- Europäische Kommission gegen Republik Polen (C-791/19). 15. Juli 2021. ECLI:EU:C:2021:596.
- Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofes (C-204/21 R b). 06.10.2021. ECLI:EU:C:2021:834.
- V.M.A. gegen Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“ (C-490/20). 14.12.2021. ECLI:EU:C:2021:1008.

Ungarn gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (C-156/21). 16.02.2022. ECLI:EU:C:2022:97.

Republik Polen gegen Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (C-157/21). 16.02.2022. ECLI:EU:C:2022:98.

## **Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (nach Datum)**

Rees v. the United Kingdom (9532/81). 17.10.1986. <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57564> (10.04.2022). ECLI:CE:ECHR:1986:1017JUD000953281.

Cossey v. the United Kingdom (10843/84). 27.09.1990. <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57641> (10.04.2022). ECLI:CE:ECHR:1990:0927JUD001084384.

Christine Goodwin v. the United Kingdom (28957/95). 11.07.2002. <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-60596> (10.04.2022). ECLI:CE:ECHR:2002:0711JUD002895795.